OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552472/7/KLe

Datum:
Linz, 13. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des B P, B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 10.10.2022, GZ: BHBRForst-2022-741500/3-Bos, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz 1975

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt lautet:
„Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG O, Stadtgemeinde B, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes, die konsenslos gerodete Fläche im Ausmaß von ca. 898 m² bis längstens 30.4.2023 mit standortsgerechten Forstgehölzen wie Buche, Roteiche, Walnuss, Lärche und Ahorn bei flächiger Ausbringung im folgenden Mindestausmaß wieder zu bewalden:

Walnuss: weitere 4 Reihen a 8 Stück in einem Reihenabstand von 3 bis 4 m (32 Stück Walnussbäume).
Buchen, Lärchen oder Ahorn: mind. 200 Stück in einem Pflanzverband von 2 x 2 m (mind. 2.500 Stück pro ha).
Roteiche: mind. 350 Stück in einem Pflanzabstand von 1 x 2,5 m (mind. 4.000 Stück pro ha).

Zum Schutz vor Wildverbiss ist der Zaun um das gesamte Anwesen auf Dichtheit gegenüber Rehwild und Hase zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu reparieren. Die Tür im Zaun an der Westseite der Parzelle x KG O, ist zu schließen und bis zur Sicherung der Kultur dauerhaft geschlossen zu halten. Sollten Verbissschäden auftreten,

sind die Pflanzen einzeln vor Verbiss zu schützen, etwa durch je ein Drahtgitter um jede Pflanze oder durch Verstreichen bzw. Spritzen mit handelsüblichen Verbissschutzmitteln mindestens jeden Frühling und Herbst.

Diese Maßnahmen sind bis zur Sicherung der Kultur (frühestens 3 Jahre nach der Aufforstung) durchzuführen.

II. Die beschwerdeführende Partei wird verpflichtet, Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 40,80 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 10.10.2022, GZ: BHBRForst-2022-741500/3-Bos, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer gemäß § 172 Abs. 6 iVm § 17 Forstgesetz 1975 nachstehenden forstpolizeilichen Auftrag:

„I. Forstpolizeilicher Auftrag

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG O, Stadtgemeinde B, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes, die konsenslos gerodeten Fläche im Ausmaß von ca. 898 m² bis längstens 30.04.2023 mit standortsgerechten Forstgehölzen wie Buche, Roteiche, Walnuss, Lärche, Ahorn bzw. Tanne im Mindestausmaß von 4.000 Stück pro Hektar wieder zu bewalden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Eingabe vom 9.11.2022 eingebrachte Beschwerde. Der Beschwerdeführer teilte mit, dass das Waldgrundstück x, KG O von ihm wie von der Behörde vorgeschrieben zweimal laut der Vorgabe aufgeforstet, jedoch hätten Rehe zweimal die von ihm gepflanzten Bäume so beschädigt, dass sie zugrunde gegangen seien. Aufgrund dieser Probleme habe er das Grundstück brach liegen lassen. Bei dem Grundstück handle es sich um keine angelegte Wiese.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Der forstfachliche Amtssachverständige wurde seitens des erkennenden Gerichts zur Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme ersucht. Diese Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG O, Stadtgemeinde B.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.5.2012, ForstR10-139-2012-Sto, wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, die auf seinem Waldgrundstück x, KG O, Stadtgemeinde B, konsenslos gerodete Teilfläche im Flächenausmaß von ca. 898 m² bis spätestens 30.4.2013 mit standortsgerechten Forstgehölzen wie

Buche, Roteiche, Walnuss, Lärche, Ahorn bzw. Tanne im Mindestausmaß von 4000 Stück pro Hektar wieder zu bewalden.

Der Beschwerdeführer brachte dem Auftrag entsprechend Forstgehölze aus, traf aber keine Maßnahmen um diese vor Wildverbiss zu schützen.

Am 22.12.2022 wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein durchgeführt. Im Osten der verfahrensgegenständlichen Fläche wurde eine einzelne Reihe von angepflanzten Nussbäumen (7 Stück in einer Linie in einem Abstand von ca. 3 bis ca. 6 m) vorgefunden.

Im südwestlichen Bereich befinden sich 10 - 12 Nadelgehölze mit Wuchshöhen von etwa 1 bis 2,5 m, die zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines keine Beeinträchtigung durch Wildverbiss aufwiesen.

Der restliche Bereich der verfahrensgegenständlichen Fläche lag unter einer 3 bis 5 cm mächtigen Schneedecke. Aus der Schneedecke ragten keine der für Brachflächen üblichen Gewächse wie Brennnessel oder ähnliches, die nach Jahren der Brache flächig vorhanden sein sollten. Die Fläche erweckte den Eindruck, als werde sie regelmäßig gepflegt, etwa mittels Rasenmäher.

Südlich der verfahrensgegenständlichen Fläche befindet sich eine Laubwaldkultur der I. Altersklasse, die dem Äser entwachsen ist.

Das gesamte Anwesen ist mit einem handelsüblichen Maschendrahtzaun (Höhe ca. 120 cm) eingezäunt . Als Steher dienen Beton- und Holzpflöcke. Der Zaun verläuft auch westlich der verfahrensgegenständlichen Teilfläche und weist dort eine Tür auf, die zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheines offen war. Somit wurde die jederzeitige Begehbarkeit des Waldes zu Erholungszwecken ermöglicht. Im Schnee war erkennbar, dass auch Rehe und Hasen diese Tür nutzen und so in die verfahrensgegenständliche Fläche gelangen können.

Es handelt sich nicht um eine Brachfläche, aus der sich Naturverjüngung entwickeln könnte. Es ist daher aus forstfachlicher Sicht die Einbringung einer künstlichen Verjüngung vorzuschreiben.

Um das Eindringen von möglicherweise verbeißenden Tieren, wie Rehen und Hasen wirkungsvoll zu verhindern und den Pflanzen das Aufwachsen zu ermöglichen, ist das Schließen der Tür an der Westseite des Grundstückes und die Überprüfung des gesamten Zaunes auf Dichtheit notwendig. Sollten Verbissschäden auftreten, sind die Pflanzen einzeln vor Verbiss zu schützen, etwa durch je ein Drahtgitter um jede Pflanze oder durch Verstreichen bzw. Spritzen mit handelsüblichen Verbissschutzmitteln mindestens jeden Frühling und Herbst.

Diese Maßnahmen sind bis zur Sicherung der Kultur (frühestens 3 Jahre nach der Aufforstung) durchzuführen.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Pflanzenarten ist aus forstfachlicher Sicht festzustellen, dass je nach Art unterschiedliche Pflanzzahlen ausreichen.

Bei der flächigen Ausbringung von Nussbäumen ist der gewählte Pflanzverband der ersten Reihe ausreichend, es wären weitere 4 Reihen a 8 Stück in einem Reihenabstand von ca. 3 - 4 m auszubringen. Somit wären für die Fläche noch 32 Stück Walnussbäume notwendig.

Bei flächiger Ausbringung von Buchen, Lärchen, oder Ahorn, sind auf der Fläche ca. 200 Stück in einem Pflanzverband von etwa 2 x 2 m auszubringen (2.500 Stück pro ha).

Bei flächiger Ausbringung von Roteiche sind ca. 350 Stück in einem Pflanzabstand von ca. 1 x 2,5 m (4.000 Stück pro ha) auszubringen.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt bzw. der eigenholten fachlichen Stellungnahme.

Die Feststellungen aus forstfachlicher Sicht gründen auf den schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen.

Im Übrigen wurde den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF lauten:

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
[...]

Forstaufsicht

§ 172. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung

(Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behörden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt,

1. jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen und Wege außerhalb des Waldes, sofern sie zur Benützung geeignet sind, auch durch Befahrung zu benützen sowie
2. vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.

[...]

(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen, dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

[...]

Voraussetzung der Erteilung eines forstbehördlichen Auftrages nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 ist, dass es sich bei der betreffenden Fläche zum Zeitpunkt des Zuwiderhandelns gegen forstrechtliche Vorschriften und zum Zeitpunkt der Erlassung des forstpolizeilichen Auftrages um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 gehandelt hat. Tatbestandsvoraussetzung des § 172 Abs. 6 ForstG 1975 ist darüber hinaus ein Verstoß gegen forstrechtliche Vorschriften, z. B. das Rodungsverbot (vgl. etwa VwGH 20.03.2018, Ra 2018/10/0030, mwN).

Bei der verfahrensgegenständlichen Fläche handelt es sich unzweifelhaft um Wald im Sinne des Forstgesetzes. Diese Fläche wurde zu anderen Zwecken als der Waldkultur verwendet.

Um die Wiederbewaldung sicher zu stellen, waren daher die im Spruch näher angeführten Maßnahmen aufzutragen und die Beschwerde abzuweisen.

Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):
Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Durch die dem ForstG 1975 zuwiderlaufende Benützung des Waldbodens hat der Beschwerdeführer die die Kommissionsgebühren verursachende Amtshandlung verschuldet (vgl. VwGH 25.09.1995, 95/10/0034; 25.04.2013, 2013/10/0016).

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 22.12.2022 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Dieser dauerte zwei halbe Stunden.

Für den Beschwerdeführer fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro (20,40 Euro x 2) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer